



Aktenzeichen: Pet 3-19-05-005-035305

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.03.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass bereits erteilte Schengen-Visa, die aufgrund der Einreisebeschränkungen im Zuge der Corona-Pandemie nicht in Anspruch genommen werden konnten, für einen späteren Zeitraum genutzt werden können.

Zur Begründung seines Anliegens trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass die Beantragung und Erteilung von Schengen-Visa für die Antragsteller in der Regel mit hohen Kosten verbunden sei. Dies gelte nicht nur für die Gebühren, sondern auch für die sekundären Kosten, wie beispielsweise die Kosten für die Anreise zur Botschaft.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 25 Mitzeichnende an und es gingen 5 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Auswärtigen Amt (AA) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zur Eindämmung der Corona-Pandemie haben die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union (EU) und der assoziierten Staaten auf Empfehlung der Europäischen Kommission vom 16. März 2020 entschieden, Einreisebeschränkungen für alle nicht zwingend erforderlichen Einreisen aus Drittstaaten in die EU und den Schengen-Raum zu verhängen. In der Bundesrepublik Deutschland wurde seitens des für das Aufenthaltsrecht zuständigen Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) eine entsprechende Anordnung mit sofortiger Wirkung zur Zurückweisung an der Grenze



erlassen. Seit dem 30. Juni 2020 haben die EU-Mitgliedstaaten begonnen, koordiniert und schrittweise die vorübergehende Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU für Personen, die in bestimmten Drittstaaten ansässig sind (d.h. dort ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben), aufzuheben. Für Personen, die in solchen Drittstaaten ansässig sind, die nicht auf dieser sog. EU-Positivliste stehen, gelten die bisherigen Einreisebeschränkungen aber grundsätzlich fort. Dies bedeutet, dass sie gegenwärtig weiterhin nur nach Deutschland einreisen dürfen, wenn sie eine wichtige Funktion ausüben oder ihre Reise zwingend notwendig ist.

Vor diesem Hintergrund führt das Auswärtige Amt aus, dass es unter Umständen zutreffen könne, dass bereits vor Inkrafttreten der Einreisebeschränkungen am 17. März 2020 ausgestellte Visa wegen der anhaltenden Einreisebeschränkungen nicht im Rahmen ihrer Gültigkeitsdauer zur Einreise genutzt werden können oder konnten. In Reaktion hierauf hat das Auswärtige Amt ein vereinfachtes Verfahren eingeführt, mit dem die schnelle und unkomplizierte Neuerteilung sowohl von Schengen-Visa (für kurzfristige Aufenthalte von bis zu 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen) als auch von nationalen Visa (für langfristige Aufenthalte) ermöglicht wird. Dies soll insbesondere dazu dienen, den betroffenen Visumantragstellern ein nochmaliges Durchlaufen des Antragsverfahrens zu ersparen.

Sobald und soweit eine Einreise wieder möglich ist, kann die vereinfachte Neuerteilung von Schengen-Visa grundsätzlich unter folgenden zwei Voraussetzungen erfolgen:

1. Ein Schengen-Visum wurde erteilt und konnte aufgrund der Corona-Pandemie nicht zur Einreise genutzt werden bzw. ein Antrag auf Erteilung eines Schengen-Visums wurde aufgrund der pandemiebedingten Einreisebeschränkungen durch den Antragsteller zurückgenommen.
2. Aufenthaltszweck und Aufenthaltsort der beabsichtigten Reise haben sich nicht geändert.

Das vereinfachte Verfahren für die Neuerteilung des Visums setzt einen formlosen Antrag voraus. Dieser kann innerhalb von sechs Monaten ab Wiederaufnahme des regulären Schengen-Visa-Betriebs durch die zuständige Botschaft bzw. das zuständige Generalkonsulat gestellt werden. Sollte der Nachweis erforderlich sein, dass die Voraussetzungen, die zur ursprünglichen Visumerteilung geführt haben, auch weiterhin



vorliegen, sind gegebenenfalls aktuelle Unterlagen nachzureichen. Eine erneute persönliche Vorsprache oder Terminbuchung bei der Visastelle ist jedoch grundsätzlich nicht notwendig.

Der Petitionsausschuss begrüßt die praktikable Lösung für eine zügige Neuerteilung von Schengen-Visa, die aufgrund der pandemiebedingten Einreisebeschränkungen durch die Antragsteller nicht innerhalb ihres Gültigkeitszeitraums genutzt werden konnten. Durch die Einführung dieses sog. vereinfachten Verfahrens und insbesondere den grundsätzlichen Verzicht auf das Erfordernis einer erneuten persönlichen Vorsprache ist der Forderung des Petenten bereits Rechnung getragen worden. Sobald eine Einreise wieder möglich ist, kann auf Antrag in einem vereinfachten Verfahren ein neues Schengen-Visum erteilt werden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.